Wien, Donnerstag, den 15. December 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Maßregeln gegen Verbreitung der Tuberculose durch Fleisch und Milch tuberculöser Kühe.

Von Professor **Odo Bujwid** in Krakau.

(Schluß.)

Der Erkennung von Tuberculose am Lebenden stellen sich unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg, wie ich schon im Anfange bemerkt habe.

Glücklicherweise besitzen wir jetzt ein Mittel, welches die kleinsten tuberculösen Herde, die in den Anfängen ihrer Entwicklung begriffen und selbst nach dem Tode nur mit Mühe mikroskopisch entdeckt werden können, am Leben nachzuweisen gestattet. Dieses Mittel ist das Tuberculin, d. h. ein syrupdicker Abdampfrückstand von den wasserlöslichen Toxinen der Tuberkelbakterien. Dieses Mittel, dessen diagnostischer Werth von vielen klinischen Forschern seit langer Zeit hervorgehoben wurde, hat sich als ein unschätzbares Mittel in der Anwendung auf die Hausthiere erwiesen.

Das Tuberculin erhält man, wenn 5 bis 6 Monate alte sterilisirte Bouillonculturen der Tuberkelbacillen in dem Wasserbade zur Verdunstung gebracht werden. Auf diesem Wege bekommt man eine syrupähnliche braune Flüssigkeit, welche bis 30% Glycerin enthält und deshalb ziemlich lange haltbar ist. Dieses Herstellungsverfahren habe ich schon zu Anfang des Jahres 1893 veröffentlicht.

Nach der Einspritzung von 0·3—0·5 cm^3 des üblichen Tuberculins bei einem gesunden Thiere tritt keine Störung seines normalen Zustandes, kein Effect ein. Wenn dagegen das Thier an Tuberculose krank ist, so kann man nach 15—24 Stunden eine merkbare, bis $1\frac{1}{2}$—2° C. steigende Temperaturerhöhung beobachten. Bei Thieren, welche eine normale Temperatur von 38·5° C. aufweisen, steigt die Körpertemperatur bis auf 40° C. und höher. Außer diesem rasch vorübergehenden Fieber, welches nie länger als 12 Stunden dauert, bemerkt man keine anderen die Gesundheit oder das Leben gefährdenden Symptome. Das Thier ist im Laufe der Dauer des Fiebers gewöhnlich traurig und verliert den Appetit, aber schon am folgenden Tage kehrt sein normaler Zustand wieder zurück und das Thier wird vollkommen gesund. Irgend welche nachtheilige Störungen ruft das Tuberculin nicht hervor. Daß dieses Mittel in der That eine verbreitete Anwendung verdient, ersehen wir aus den zahlreichen Erfahrungen von Nocard in Frankreich, Bang in Dänemark, Lydtin und Feser in Deutschland.

Nocard behauptet an der Hand der Ergebnisse von 192 Sectionen, welche von ihm im Laufe einiger Zeit ausgeführt wurden, daß Irrthümer bei der Erkennung der Tuberculose mit Hilfe der Einspritzung von Tuberculin Ausnahmen sind. Als bei einem Thiere, wo die Tuberculose vermuthet wurde, zunächst Actinomykose der Athmungsorgane sich ergab, wurden nachträglich doch auch tuberculöse Herde in der Lunge gefunden. In anderen Fällen wieder, wo mit Hilfe der Tuberculinreaction die Tuberculose — wie es schien — irrthümlich erkannt wurde, wurden bei genauer Untersuchung doch geringe tuberculöse Veränderungen in den Bronchial- oder Mesenterialdrüsen oder kleine Tuberkel in anderen Organen bemerkt.

Aehnliches hatte auch ich selbst Gelegenheit zu beobachten. So habe ich das Eintreten der Tuberculinreaction bei der Untersuchung einer Kuh beobachtet, welche auf der Landesausstellung in Lemberg (im Jahre 1894) mit dem I. Preis ausgezeichnet wurde. Erst bei sorgfältiger Untersuchung wurde ein kleines Knötchen in der Lunge, sowie ein anderes in der Leber gefunden. Mikroskopisch konnten zwar in denselben die Tuberkelbacillen nicht nachgewiesen werden, jedoch die Ueberimpfung des Inhalts derselben ergab an Meerschweinchen eine ausgesprochene Tuberculose. In einem anderen Falle, wo ich bei der Untersuchung keine Reaction auf die Tuberculineinspritzung beobachten konnte, hatten sich bei der Section zwar tuberculöse Herde gefunden, dieselben waren aber verkalkt und offenbar vollkommen geheilt, denn bei der mikroskopischen Untersuchung wurden keine Tuberkelbacillen entdeckt und die Ueberimpfung auf Meerschweinchen ergab ebenfalls ein negatives Resultat.

Als ein ebenfalls bemerkenswerthes Beispiel der Empfindlichkeit der mit Tuberculose behafteten Thiere gegenüber der Einspritzung von Tuberculin will ich noch das Ergebniß einer bei einem Kalbe, welches einige Wochen alt war, ausgeführten Untersuchung erwähnen. Die Einspritzung des Tuberculins ergab nämlich auffallender Weise bei diesem jungen Thiere die charakteristische Temperaturerhöhung. Ungeachtet, daß die Untersuchung der Lunge, der Nieren und anderen Organe ein negatives Resultat ergab, wurde doch sorgfältig nach einem tuberculösen Herde gesucht und in der That ergab sich, daß sein Verdauungsapparat auf der ganzen Strecke vom Oesophagus bis zum Rectum mit winzigen hämorrhagischen Knötchen besäet war; es waren dies frische Tuberkelknötchen, deren Entstehung wohl auf die mit der Muttermilch eingeführten Krankheitskeime zurückzuführen war.

Es muß aber bemerkt werden, wie dies auch von vielen Forschern übereinstimmend hervorgehoben wird, daß die Thiere mit weit vorge-

schrittener Krankheit, mit alten tuberculösen Herden auf die Einspritzung des Tuberculins öfters nur schwach reagiren. Bei diesen Thieren ist die Krankheit jedoch in der Regel soweit vorgeschritten, die behafteten Organe sind so verändert, daß auf die Tuberculose vom ersten Blicke geschlossen werden kann und dieselbe mit den üblichen physikalischen Untersuchungsmethoden sich nachweisen läßt.

Infolge von Aufforderungen vieler Forscher und nachdem zahlreiche Versuche ausgeführt und zu Gunsten der Tuberculinimpfung ausgefallen sind, haben sich die Regierungen immer mehr verpflichtet gefühlt, Maßregeln zu ergreifen, und wurde auch veranlaßt, die obligatorische Impfung des Tuberculins einzuführen.

Dänemark war der Staat, welcher mit der Einführung der obligatorischen Impfung des Tuberculins den Anfang machte.

Dänemark hat seit April 1893 ein Gesetz, durch welches fünf Jahre lang jährlich 80.000 Kronen zur Verfügung des Departements gestellt werden, um diejenigen zu unterstützen, welche von dem Tuberculin Gebrauch machen wollen. Auf Antrag der dänischen Regierung wurde diese Summe von 1896 an auf 100.000 Kronen pro Jahr erhöht. Soweit sich die Anwendung des Tuberculins auf junge Thiere erstreckt, geschieht die Impfung und Temperaturmessung gänzlich auf Kosten des Staates. Bei älteren Thieren sind geringe Beträge zu entrichten.

Bang führt in Dänemark die erforderlichen Maßnahmen schon seit Anfang 1892 auf Grund der Ergebnisse der Tuberculinimpfung planmäßig durch. Nach dem Gesetze vom 14. April 1893 wird in Dänemark das Tuberculin kostenfrei geliefert und der Thierarzt für die Impfung und die Controle der nöthigen Temperaturmessungen aus Staatsmitteln gezahlt, wogegen der Viehbesitzer sich verpflichten muß, zweckmäßige Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberculose anzuwenden.

Der zuerst für diesen Zweck bestimmte Betrag von jährlich 80.000 Kronen ist — wie bereits erwähnt — über Antrag der Regierung auf jährlich 100.000 Kronen erhöht worden. Die Tuberculinimpfung hat eben in Dänemark rasch viele Anhänger gewonnen und es sind so viele Gesuche um Staatsunterstützung zu deren Vornahme eingelaufen, daß die anfangs zur Verfügung gestandenen Beträge nicht ausreichten. Bis Ende August 1895 ist die Impfung bei ungefähr 47.000 Rindern ausgeführt worden. (Demgemäß dürften sich die Kosten der wahrscheinlich zweimal im Jahre ausgeführten Tuberculinimpfung auf circa 4 Kronen pro Jahr belaufen.)

In Schweden wird in ähnlicher Weise wie in Dänemark vorgegangen.

In Frankreich wurde mit Decret des Präsidenten der Republik vom 14. März 1896 zum Schutze gegen den Bezug tuberculöser Zucht- und Nutzrinder aus dem Auslande die Verfügung getroffen, daß die zur Einfuhr gelangenden Rinder, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind, in den Grenzstationen der Impfung mit Tuberculin und einer mindestens 48stündigen Beobachtung unterzogen werden. Die krank befundenen Zucht- und Nutzrinder werden, wenn nicht der Importeur deren sofortige Schlachtung veranlaßt, von der Einfuhr zurückgewiesen. Schlachtrinder dürfen unter Deckung durch einen Geleitschein des Thierarztes und nach vorgenommener Markirung in öffentliche Schlachthäuser abgeführt werden. Infolge dieser Verfügung ergaben sich an der Grenze so massenhafte Zurückweisungen von Vieh aus der Schweiz, daß sich die Grenzcantone darüber beschwerten, worauf dann auch die Kennzeichnung solcher Thiere am Ohre von Seite der Schweiz vorgeschrieben worden ist.

Seit Einführung der Tuberculinimpfung besteht ferner in Frankreich die Anordnung, daß alle Rinder, die auf die Impfung reagirten, binnen Jahresfrist geschlachtet oder außer Landes gebracht werden müssen. Im Budget von 1898 sind 400.000 Francs zu dem Zwecke eingestellt, um Viehbesitzern eine Entschädigung zu gewähren, deren Rinder auf Grund der vorerwähnten Anordnung geschlachtet werden. Ursprünglich war zu diesem Zwecke der Betrag von 1,200.000 Francs vorgesehen gewesen. Man glaubte aber im ersten Jahre mit dem Drittel dieser Summe auszukommen, da die verseuchten Bestände erst nach und nach bekannt werden dürften.

Mit Beginn des Jahres 1897 hat der Polizeipräfect in Paris einen eigenen Dienst eingerichtet, um die Tuberculose bei den die Milch liefernden Kühen in Paris und im Seinedepartement festzustellen. Die Interessenten, die ihre Thiere der Untersuchung unterziehen lassen wollen, haben sie nach der für die Aufstellung der Milchkühe bestimmten Viehmarktabtheilung zu bringen, und zwar Dienstag und Freitag zwischen 9 und 11 Uhr vormittags. Die zur Untersuchung bestimmten Kühe verbleiben nun bis mindestens 4 Uhr des nächsten Nachmittags in Beobachtung. Wenn alle Kühe eines Stalles durch Prüfung mit Tuberculin als tuberculosefrei erkannt sind, kann hierüber ein ämtliche Bescheinigung ausgestellt werden. Dieses Attest wird alle sechs Monate erneuert, wenn die Kühe ohne Unterbrechung der thierärztlichen Besichtigung unterzogen und gesund befunden werden. Die Tuberculinimpfung wird kostenfrei ausgeführt, für die Fütterung und sonstige Obsorge der Thiere während der Behandlung hat aber der Besitzer aufzukommen.

Nach Paris darf nunmehr Milch nur von nicht reagirenden Kühen eingeführt werden.

In Belgien wurden mit der königlichen Verordnung vom 30. October 1895 Maßnahmen vorgeschrieben, um die Einfuhr tuberculöser Rinder aus dem Auslande zu verhindern und um diese Seuche im Inlande allmählich zu tilgen, wobei genaue Vorschriften über die Vornahme der Tuberculinimpfung ergangen sind und besonders auch bestimmt wurde, daß Thiere, die eine charakteristische Tuberculinreaction gezeigt haben, unter Gestattung bestimmter Ausnahmen binnen Jahresfrist geschlachtet werden müssen.

In der Schweiz wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 24. Juli 1896 das Landwirthschafts-Departement ermächtigt, den Cantonen auf Verlangen Tuberculin unentgeltlich zu verabfolgen und ihnen die Hälfte der aus cantonalen Mitteln für die Impfung von Hausthieren mit Tuberculin gemachten Ausgaben zurückzuerstatten unter der Bedingung, daß das Tuberculin nur an Thierärzte abgegeben werden darf und nur solche mit der Impfung betraut werden; daß die Impfung genau nach den durch das eidgenössische Landwirthschafts-Departement zu erlassenden Vorschriften erfolge; daß die Impfung bei allen über sechs Monate alten Rindern des betreffenden Besitzers vorgenommen werde; daß über das Ergebniß jeder Impfung dem Landwirthschafts-Departement nach einem vorgeschriebenen Formulare Bericht erstattet werde und daß die nach dem Ergebnisse der Impfung der Tuberculose dringend verdächtigen Thiere durch Ausschnitt eines Dreieckes aus der Spitze des rechten Ohres gekennzeichnet werden. Für Thiere, die bei der Impfung nicht reagiren und auch nach der klinischen Untersuchung frei von Tuberculose sind, kann der Impfthierarzt ein Zeugniß nach einem vorgeschriebenen Formulare ausstellen.

Der Gesundheitsrath des Staates New-York hat einen Bericht veröffentlicht, der das Ergebniß von Berathungen eines Ausschusses dieser Behörde und der Gesundheitsbehörde der Stadt New-York über Tuberculose beim Vieh ist. Darin wird hervorgehoben, daß die Verbreitung dieser ansteckenden Krankheit im Staate überhand nimmt und das einzige Mittel dagegen die sofortige Tödtung des erkrankten Viehes ist. Als Hilfsmittel bei der Tilgung der Seuche wird das Tuberculin empfohlen. Der Bericht beantragt ferner, daß der Staat zur Unterdrückung der Krankheit 300.000 Dollars bewilligen soll. Zur unentgeltlichen Abgabe von Tuberculin an die Landwirthe wurden übrigens im Jahre 1895 von den Vereinigten Staaten Nordamerikas $1^1/_2$ Millionen Dollars bewilligt. Hier sei gleich erwähnt, daß der Versuch, die Tuberculose der Rinder durch sofortige Schlachtung aller kranken Thiere zu tilgen, thatsächlich im Staate Massachusetts gemacht worden ist, bald aber als undurchführbar aufgegeben werden mußte.

In Italien hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 25. Jänner 1895 auf die Vortheile des Tuberculins als diagnostisches Mittel hingewiesen und dessen Verwendung besonders bei Milchkühen behufs Vermeidung des Gebrauches und Verkaufes der Milch tuberculöser Thiere empfohlen.

Auch von den meisten deutschen Bundesstaaten wird die Durchführung der Tuberculinimpfung gefördert.

Hier möge nur das Rundschreiben des königlich preußischen Ministers für Landwirthschaft, betreffend die Bekämpfung von Tuberculose unter den Hausthieren vom 20. Juli 1896 angeführt werden:

„Der deutsche Landwirthschaftsrath hat im vorigen Jahre nach Berathung der Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberculose unter den Hausthieren unter anderem beschlossen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unter Gewährung einer Beihilfe versuchsweise in einzelnen hiefür geeigneten Wirthschaften eine Tuberculosetilgung nach den vom Prof. Bang auf dem internationalen hygienischen Congresse in Budapest dargelegten Grundsätzen ins Werk zu setzen.“

„Auch die technische Deputation für das Veterinärwesen hat in einer am 27. März 1896 unter Zuziehung hervorragender Landwirthe abgehaltenen Sitzung diese Maßregel empfohlen und gleichzeitig die

Verbreitung einer Anweisung gewünscht, die in kurzer belehrender Form die Landwirthe mit der Bedeutung der Tuberculose und dem Verfahren bekannt macht, wie diese Krankheit in den Rindviehbeständen getilgt werden kann."

„Da die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung der Bekämpfung der Tuberculose wegen der Schwierigkeit der dabei zu lösenden Fragen voraussichtlich noch längere Zeit hinstehen wird, beabsichtigte ich in der Zwischenzeit den erwähnten Anträgen des Landwirthschaftsrathes und der Veterinärdeputation Folge zu geben."

„Was die unter staatlicher Aufsicht aufzustellenden Tilgungsversuche betrifft, so sollen sie den Landwirthen den Beweis liefern, daß durch das angegebene Verfahren bei sorgfältiger Ausführung in der That eine Tilgung der Krankheit und die Schaffung tuberculosefreier Viehbestände möglich ist. Es wird darauf ankommen, die Versuche in verschiedenen Landestheilen unter verschiedenen klimatischen Verhältnissen und in verschiedenartigen Wirthschaftsbetrieben vorzunehmen."

„Die Kosten der Impfungen und der gesammten thierärztlichen Thätigkeit sollen aus der Staatscasse bestritten werden. Den Besitzern wird ferner eine Entschädigung zugesichert, falls wider Erwarten infolge der Impfungen Viehverluste eintreten. Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß zu den Kosten der zur Durchführung der Tilgungsmaßregeln erforderlichen Einrichtungen eine Beihilfe aus der Staatscasse gewährt wird."

Bei der VIII. Plenarversammlung des deutschen Veterinärrathes am 9. und 10. October 1897 zu Cassel wurde hinsichtlich der hygienischen und veterinär-polizeilichen Bekämpfung der Tuberculose der nachstehende Beschluß gefaßt:

„Der Veterinärrath sieht in der Zunahme der Tuberculose des Rindviehes eine Gefahr sowohl für die Rindvieh- und Schweinezucht als auch für das milch- und fleischconsumirende Publicum, der nur durch planmäßige Zwangsimpfung mit Tuberculin, verbunden mit einer Versicherung, beziehungsweise Entschädigung begegnet werden kann."

„Die Zwangstilgung der Tuberculose läßt sich nur ermöglichen durch Einführung der allgemein verbindlichen Fleischbeschau und Einrichtung einer Zwangsversicherung gegen Tuberculoseschäden, am besten einer Schlachtviehversicherung unter Gewährung eines Staatszuschusses."

In einem französischen „projet de loi" (vom Jahre 1895), welches wohl bald zum Gesetze wird, wird die Frage der Bekämpfung der Tuberculose unter Anwendung des Tuberculins, und zwar besonders die Frage der zu leistenden Entschädigung für das geschlachtete Vieh bündig, klar und in einer sehr praktischen Weise gelöst, wie folgt:

§ 1. Jedes Stück Hornvieh, welches für tuberculös erklärt wurde, wird über Anordnung der politischen Behörde des betreffenden Landeskreises (préfet) geschlachtet.

§ 2. Diejenigen Stücke Vieh, welche der Tuberculose verdächtigt wurden, werden mittelst der Tuberculinimpfung untersucht und, falls sie auf die Tuberculineinspritzung reagiren, ebenfalls geschlachtet.

§ 3. Im Falle, daß die Tuberculose entweder am lebendem Thiere oder bei der Section gefunden wurde, werden alle in naher Berührung mit jenem gewesenen Thiere der Untersuchung mittelst der Tuberculinimpfung unterworfen. Diejenigen Thiere, welche dabei tuberculös befunden wurden, dürfen nur zum Schlachten verkauft und müssen binnen Jahresfrist geschlachtet werden. Diese Frist kann auf Antrag des Beirathes für Infectionskrankheiten zwar verlängert werden, dann aber verliert der Besitzer das Recht, Anspruch auf Entschädigung (§ 4) zu erheben.

Ferner wird ein solches Thier, welches auf die Tuberculinimpfung reagirte und nicht gleich geschlachtet wurde, auf Anordnung der betreffenden Behörde sogleich geschlachtet, falls im Laufe der genannten Jahresfrist klinische Erscheinungen der Tuberculose bei ihm aufgetreten sind.

§ 4. Wenn das Fleisch eines Thieres infolge der Tuberculose entweder vollständig oder nur theilweise vernichtet werden mußte, so kann der Besitzer eine Entschädigung beanspruchen, und zwar:

a) In der Höhe des vierten Theiles des Werthes der Waare, falls das Thier auf Anordnung der Behörde geschlachtet wurde;

b) in der Höhe dagegen der Hälfte des Werthes der Waare, falls das Thier im Laufe der genannten Jahresfrist ins Schlachthaus geliefert wurde und bei der Untersuchung desselben keine klinischen Erscheinungen der Tuberculose sich ergaben.

In anderen Fällen kann der Besitzer Anspruch auf Entschädigung für das geschlachtete Vieh vom Staate nicht erheben.

Im weiteren normirt dieser Gesetzentwurf die Bemessung der Strafen für die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen.

Die Maßregeln, welche von den Staaten ergriffen wurden, hatten wiederum zahlreiche, in großem Maßstabe ausgeführte Versuche zur Folge.

Nocard hatte an 1500 Thieren die Tuberculinimpfung ausgeführt, davon wurden 124 Thiere von ihm an der Hand der Tuberculinreaction als tuberculös erkannt. Die Section hat, einen Fall ausgenommen, in allen anderen tuberculöse Veränderungen in den Organen ergeben. Von den 78 Thieren, bei welchen das Ergebniß der Tuberculinimpfung undeutlich und unsicher war, haben 9 Thiere bei der Section sich als tuberculös erwiesen. Die tuberculösen Veränderungen in den Organen dieser Thiere waren aber so ausgesprochen, daß die Krankheit wohl am Leben mittelst der üblichen physikalischen Untersuchungsmethoden bemerkt werden konnte. In solchen Fällen ist, wie früher erwähnt wurde, die Reaction nach Tuberculinimpfung gewöhnlich undeutlich. Aber in jenen Fällen ist die Anwendung des Tuberculins zur Erkennung der Krankheit auch überflüssig.

Feser hatte im Auftrage der bayerischen Regierung 443 Stück Vieh geimpft. Seine Erfahrungen stimmen mit jenen von Nocard und Bang überein.

Bang, welchem die Hilfe von 210 Thierärzten zu Gebote stand, hatte bis Ende 1895 54.303 Stück Vieh geimpft; er hatte davon 20.665 oder 38·7% tuberculös befunden.

Bei Gelegenheit der Versuche mit Tuberculin wurde von allen Forschern beobachtet, daß die Tuberculose nicht vererbt wird. Bang und Nocard z. B. ziehen aus ihren Versuhen übereinstimmend den Schluß, daß es genügt, die Kälber von den tuberculösen Kühen zu trennen und mit gekochter Milch zu ernähren, um sie gesund zu erhalten. Dieser Umstand erleichtert die Bekämpfung der Tuberculose. Man kann in der That an der Hand dieser Beobachtung von mit Tuberculose afficirten Thieren einen gesunden Nachwuchs erhalten und auf diese Weise in drei Jahren ohne Aufwand von bedeutenden Kosten zu einem neuen Viehbestand gelangen.

Daß die Tuberculose nicht vererbt wird, deutet schon die Beobachtung an, daß die Kälber nur selten tuberculös gefunden werden.

In Oesterreich wurde die Tuberculinimpfung bisher nur in beschränktem Maße angewendet. Wir erfahren nämlich aus dem Berichte Rudovsky's, daß Gerstenberger in Villach die Tuberculinimpfung an 7 Thieren, Schwammel in Zwettl an 10 Thieren, Münzer in Plan an 146 Thieren ausgeführt hatten; daß solche Versuche auch von Hauptmann in Kamenitz, von Wieninger in Schärding gemacht, daß ferner Obratschai in Schlesien von 173 Stück aus der Schweiz eingeführten Simmenthaler-Vieh die Hälfte (50%) tuberculös befunden hatte, daß aber daneben noch 20% von diesem Vieh auf Tuberculose verdächtig war. Wir erfahren ferner, daß auf Antrag der k. k. mährischen Landwirthschafts-Gesellschaft das k. k. Ackerbau-Ministerium die Versuche mit Tuberculinimpfung in Mähren mit 500 fl. unterstützt und daneben 1000 Dosen Tuberculin für die Zwecke dieser Versuche zur Verfügung gestellt hat.

Es haben sich darauf 720 Viehbesitzer bereit erklärt, ihre 5684 Stück Rinder auf Tuberculose untersuchen zu lassen. Die Impfung konnte aber nur an 855 Stück ausgeführt werden. Es wurden aber bereits früher, und zwar im Jahre 1896, auf Kosten der Besitzer 663 Rinder und im Jahre 1897 ebenfalls auf Kosten der Viehbesitzer die Tuberculinimpfung bei 796 Rindern vorgenommen, so daß zusammen bisher 2314 Stück Vieh geimpft wurden.

Das Ergebniß dieser Tuberculinimpfungen war, daß an 922 = 39·8% von den untersuchten Thieren die Tuberculose mit Sicherheit erkannt wurde, daß aber außerdem noch 102 Stück = 4·4% als der Tuberculose verdächtig erklärt werden mußten.

Die ersten Versuche in Galizien sind von mir angeregt worden und wurden auf dem Gute des Herrn Wiktor bei Rzeszów am 13. Mai 1895 ausgeführt. Es wurden dort zwei Viehbestände, und zwar im ganzen 154 Rinder holländischer Rasse untersucht und 70% davon tuberculös gefunden, darunter befand sich eben eine Kuh, von deren Auszeichnung auf der Landesausstellung in Lemberg mit dem ersten Preise ich bereits Erwähnung gemacht habe.

Als anderthalb Jahre später auf demselben Gute Tuberculinimpfungen ausgeführt worden waren, wurden nur 6% von dem ganzen Viehbestande tuberculös gefunden, was auf den günstigen Einfluß der

Absonderung der kranken Rinder, sowie der Trennung der jungen Kälber von den tuberculösen Müttern zurückzuführen ist. Dieser Viehbestand wird jetzt durch den Gutsbesitzer regelmäßig mittelst der Methode der Tuberculinimpfung untersucht. Jedes angekaufte Rind wird ebenfalls der Untersuchung unterzogen und ist der Viehstand fast ganz tuberculosefrei.

In Betrachtung dieser von mir ausgeführten Versuche, sowie der Resultate, welche in anderen Ländern aus den Tuberculinimpfungen sich ergaben, hatte im Jahre 1897 der Landesausschuß die Ausführung weiterer Untersuchungen mit der Summe von 500 fl. unterstützt.

Ich habe mit Hilfe meiner Assistenten und junger Aerzte aus meiner Umgebung vom Jahre 1895 bis dato 1084 Rinder auf 16 Landgütern geimpft. Die Procentzahl der tuberculösen Rinder wurde im Mittel zu 62% bei den fremden Rassen und zu 14% bei der einheimischen Rasse gefunden.

Wie die Beobachtungen ergaben, ist die Tuberculose unter dem Vieh fast überall gleich verbreitet. Es ist angezeigt, Maßregeln zur Bekämpfung derselben zu ergreifen. Andere Länder sind uns mit Beispiel vorangegangen; wir können nicht zurückbleiben, ohne die Interessen unserer Landwirthschaft, auch ohne die öffentliche Gesundheit in unserem Lande zu gefährden.

Die wirksame Bekämpfung der Tuberculose des Rindviehes in den Nachbarländern kann, falls wir zurückbleiben, zur Folge haben, daß der Einfuhr unseres Rindviehes in die Nachbarstaaten Hindernisse in den Weg gestellt werden oder daß die Nachfrage nach unserem Rindvieh auf den ausländischen Märkten sinken wird, wodurch wieder der Wohlstand der landwirthschaftlichen Bevölkerung, mithin der breiten Volksschichten des Staates, bedroht wird.

Die Regierung muß die Leitung des Kampfes gegen die Tuberculose in die Hand nehmen. Sie muß die Ausarbeitung einer Reihe von die Bekämpfung der Tuberculose fördernden Gesetzen anstreben. Vor allem müßten die Schäden ins Auge gefaßt werden, welche die Nichteingliederung der Tuberculose unter die Infectionskrankheiten zur Folge hatten. Ich will hier als Postulate, welche sich daraus ergeben, nur die Absonderung der tuberculösen Kranken in den Spitälern, die obligatorische Desinfection der Wohnungen, sowie der Kleider und Wäsche von tuberculösen Kranken nennen.

Zunächst aber und in erster Linie sollte ein Gesetz vorbereitet werden, welches die Verbreitung der Tuberculose durch das Fleisch und durch die Milch kranker Thiere hindern würde.

Ich würde vorschlagen, eine beständige, aus Fachmännern zu bestehende Commission zu ernennen, welcher die Ausarbeitung der diese Frage betreffenden Gesetzesvorlagen übertragen werden könnte.

Da aber einige Zeit vorübergehen würde, bis die Frage studirt und die Gesetzesvorschläge erwogen werden, sowie bis die betreffenden Gesetze in Kraft treten könnten, so sollte vorläufig mittelst ministerieller Verordnungen den Landwirthen die Untersuchung ihrer Viehbestände mit dem Tuberculin erleichtert, respective ermöglicht werden. Zu diesem Zwecke müßten vom Staate Mittel zur Deckung der Kosten der Impfung des Rindviehes bei denjenigen Viehbesitzern, welche geneigt wären, solche Versuche auszuführen, bestimmt werden. Bei der Ausführung solcher Versuche müßte aber ein gleichmäßiges, einheitliches Vorgehen beobachtet werden. Dies könnte mit einer Ausgabe von belehrenden Vorschriften erreicht werden.

Auf Grund vorstehender Darlegungen erlaube ich mir zu beantragen, der Beirath wolle der hohen Regierung vorschlagen:

1. Ausreichende Geldmittel behufs Deckung der Kosten der Tuberculinimpfung des Rindviehes bei solchen Viehbesitzern, welche bereit sind, derartige Versuche auszuführen, zur Verfügung zu stellen und sich behufs Durchführung der Tuberculinimpfung mit den Landesausschüssen ins Einvernehmen zu setzen.

2. Eine populäre Belehrung über den Nutzen und die Ausführung der Tuberculinimpfung des Rindviehes veröffentlichen zu lassen.

3. Eine ständige Commission von Fachmännern (etwa als erweitertes Specialcomité des Obersten Sanitätsrathes unter Zuziehung außerordentlicher Mitglieder) einzusetzen, deren Aufgabe es wäre, gesetzliche Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberculose überhaupt vorzuschlagen und vorzubereiten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die im § 11 Gemeindeordnung für Böhmen enthaltene Verpflichtung Auswärtiger zum Nachweise der Heimatberechtigung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde erstreckt sich, was die einem Auswärtigen unterstehenden Bediensteten anbelangt, nur auf solche Bedienstete, welche in einem Dienstverhältnisse stehen und unter deren Heimatnachweisen Dienstbotenbücher zu verstehen sind.

Unterm 19. März 1896, Z. 92, hat der Gemeindevorsteher in Z. an den herrschaftlichen Gutsverwalter Richard K. daselbst im Grunde des § 11 der Gemeindeordnung für Böhmen die Aufforderung erlassen, binnen 8 Tagen den Nachweis seiner Zuständigkeit, sowie auch der Heimatzuständigkeit der ihm untergebenen Bediensteten, sofern sie in der Gemeinde Z. nicht heimatberechtigt sind, vorzulegen.

Dagegen recurrirte Richard K. an die Bezirkshauptmannschaft in S.[1]) und machte geltend, daß eine derartige Aufforderung im Hinblicke auf § 11 Gemeindeordnung nur auf Grund eines Gemeindeausschußbeschlusses, daher nicht vom Gemeindevorsteher allein erfolgen kann, daß er als Gemeindegenosse — nachdem er in der Gemeinde Steuer zahlt — zum Nachweise seiner Zuständigkeit nicht verhalten werden könne, und daß es endlich gesetzlich unzulässig sei, von ihm zu verlangen, daß er auch den Heimatnachweis für die ihm untergebenen herrschaftlichen Bediensteten, somit für dritte Personen erbringe.

Die Bezirkshauptmannschaft in S. hat mit dem Bescheide vom 20. Mai 1896, Z. 9936, diesem Recurse keine Folge gegeben, und zwar rücksichtlich des Auftrages zur Vorlage des eigenen Zuständigkeitsnachweises des Recurrenten im Hinblicke auf § 103 der Gemeindeordnung, weil nicht anzunehmen ist, daß der Gemeindevorsteher, indem er die Vorlage des Zuständigkeitsnachweises im Sinne des § 11 der Gemeindeordnung verlangt, ein Gesetz verletzen würde. Allein auch die angeordnete Vorlage der Nachweise über das Heimatrecht der dem Recurrenten untergebenen Bediensteten sei nach § 35 der Dienstbotenordnung umsomehr begründet, als der Recurrent nicht nachgewiesen habe, daß er die Dienstbotenbücher dieser Bediensteten thatsächlich, wie es die citirte Gesetzesstelle vorschreibt, innerhalb der dreitägigen Frist vom Zeitpunkte der Dienstesaufnahme beim Gemeindeamte erlegt hätte.

In dem dagegen eingebrachten Statthaltereirecurse wendete Richard K. ein, daß auf den vorliegenden Fall § 103 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet, weil die angefochtene Verfügung von dem Gemeindevorsteher und nicht von dem Gemeindevorstande getroffen wurde, und daß auch die Berufung auf die Bestimmungen der Dienstbotenordnung unrichtig sei, weil die betreffenden Bediensteten nicht von ihm aufgenommen wurden und daher auch nicht als seine Dienstboten anzusehen sind.

Die Statthalterei ließ zunächst sicherstellen, ob die angefochtene Verfügung des Gemeindevorstehers auf Grund eines Ausschußbeschlusses erfolgt ist. Hierüber berichtete das Gemeindeamt, daß in diesem concreten Falle zwar ein Gemeindeausschußbeschluß nicht eingeholt wurde, daß jedoch der Ausschuß in den letzten Jahren wiederholt beschlossen habe, daß jeder Gemeindegenosse, der in die Gemeinde kommt, sein Heimatrecht nachzuweisen habe. Diese Beschlüsse seien nicht ausdrücklich protokollirt worden, da die erwähnte Verpflichtung als selbstverständlich angesehen wurde. Das Gemeindeamt producirte ferner eine Abschrift des Sitzungsprotokolles ddo. 25. October 1896, worin die Ausschußmitglieder bestätigen, daß der an Richard K. ergangenen Auftrag vom 17. Mai 1896, Z. 92, auf Grund früherer Beschlüsse des Ausschusses, wonach jeder Gemeindegenosse sich über sein Heimatrecht auszuweisen habe, erfolgt ist. Das Protokoll enthält ferner den ausdrücklichen neuerlichen Beschluß, daß in Hinkunft jeder Gemeindegenosse, sei er wer immer, sich über seine Zuständigkeit auszuweisen habe.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 3. April 1897, Z. 15.744, der Berufung des Richard K., insoferne dieselbe gegen den dem Recurrenten ertheilten Auftrag zur Vorlage seines eigenen Heimatnachweises gerichtet war, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

Dagegen wurde der dem Recurrenten ertheilte Auftrag, auch die Heimatnachweise der ihm unterstehenden Bediensteten vorzulegen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 35 der böhmischen Dienstbotenordnung nur insoweit aufrecht erhalten und bestätigt, soweit sich dieser

[1]) Absatz 2 des bezogenen Paragraphen räumt dem Auswärtigen, wenn er sich in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert erachtet, das Recht ein, sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde zu wenden.

Auftrag auf jene Personen bezieht, welche zum Recurrenten im Dienstbotenverhältnisse stehen und demgemäß unter den Heimatnachweisen Dienstbotenbücher zu verstehen sind; im übrigen wurde jedoch dieser Auftrag als im Gesetze nicht begründet behoben.

Das k. k. Ministerium des Innern fand mit dem Erlasse vom 20. December 1897, Z. 39.137, dem gegen diese Statthaltereientscheidung gerichteten Ministerialrecurse des Richard K. aus den Motiven der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben. R.

Die Entscheidung eines zwischen concessionirten Kleinbahnen in Bezug auf die wechselseitige Benützung der Bahn und der Betriebsmittel entstandenen Conflictes kommt den Verwaltungsbehörden zu. (§§ 10 lit. g und 13 der M. Vdg. vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, Art. XVI der M. Vdg. vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895.)

In der Rechtssache des O. als Eigenthümers und Concessionärs der Prager Tramwayunternehmung gegen die Prager Stadtgemeinde wegen Besitzstörung wurde in erster Instanz der Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges stattgegeben und das Verfahren eingestellt. Gründe: Das Klagebegehren lautet dahin, zu erkennen, Kläger sei als Concessionär und Eigenthümer der Pferdebahn im Besitze der von ihm in der Xgasse in kgl. Weinberge gelegten Geleise von der Beklagten dadurch gestört worden, daß selbe die bestandenen Geleise herausreißen und entfernen und an deren Stelle Geleise der elektrischen Bahn legen ließ, welche, mit den Geleisen der Pferdebahn verbunden, ein Ganzes und eine Kreuzung bilden. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß dem Kläger — wie aus der Intimation der k. k. Statthalterei vom 19. August 1882 hervorgeht — die Concession zum Baue der Pferdebahn vom k. k. Handelsministerium ausdrücklich mit der Bestimmung ertheilt worden ist, daß der Concessionär verpflichtet sei, sich allen im Interesse des Verkehres und insbesondere im öffentlichen Interesse — wenn auch später erlassenen Verordnungen und Verfügungen zu unterwerfen; weiter daß der geklagten Gemeinde mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 30. September 1897 die Concession zur Errichtung einer elektrischen Bahn nach dem genehmigten Plane, in welchem eben die Kreuzung der Geleise beider Bahnen eingezeichnet gewesen, ertheilt wurde; daß laut Verordnung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 13. November 1897 die vom Kläger gegen die Durchführung der fraglichen Kreuzung der Geleise erhobenen Einwendungen als unberechtigt erkannt wurden, weil zu der im öffentlichen Interesse ergangenen Verordnung der Durchführung der Kreuzung beider Bahnen die Staatsverwaltung auf Grund der oben angeführten Concession des Klägers berechtigt erscheint; endlich mit Rücksicht darauf, daß es laut Erlasses desselben Ministeriums vom 24. November 1897, womit die Detailpläne der besagten Kreuzung genehmigt wurden, von dem Expropriationsverfahren betreffs der Errichtung jener Kreuzung sein Abkommen gefunden hat; gewann das Gericht die Ueberzeugung, daß es sich vorliegend um eine Einrichtung handelt, welche zufolge einer von der Verwaltungsbehörde im eigenen Wirkungskreise und im öffentlichen Interesse erflossenen Verordnung, auf Grund der Concession des Klägers durchgeführt wurde und daß die Entscheidung hierüber, sowie überhaupt über die Errichtung und Einrichtungen von Bahnen, welche als dem öffentlichen Interesse dienende Institute anzusehen sind, den Verwaltungsbehörden zusteht.

Ueber den Recurs des Klägers hat die zweite Instanz den obigen Beschluß aufgehoben und dem Bezirksgerichte verordnet, unter Absehen von dem für die Einstellung des Verfahrens geltend gemachten formellen Grunde in der Sache selbst dem Gesetze gemäß das weitere Amt zu handeln; denn wenn auch die Errichtung und Durchführung der fraglichen Kreuzung der Geleise auf Grund der Bewilligung des k. k. Eisenbahnministeriums erfolgte, sind doch zur Beurtheilung der Frage, ob in dieser Errichtung und Durchführung der Kreuzung eine Besitzstörung gelegen sei, lediglich die Gerichte berufen, weil der Kläger behauptet, daß ihm das Recht des ruhigen Besitzes der von ihm gelegten, ihm gehörigen und von ihm benützten Geleise, sowie der ruhige Besitz des mit der Legung der Geleise und des Fahrbetriebes auf denselben verbundenen Benützungsrechtes des gemietheten Gassengrundes auf Grund des mit der Gemeinde kgl. Weinberge geschlossenen Vertrages vom 7. Februar 1884, somit aus einem privatrechtlichen Titel zusteht und er den Schutz dieses Rechtes begehrt; die Entscheidung darüber jedoch, ob eine bestimmte Person im Besitze einer Sache oder eines auf einem privatrechtlichen Titel fußenden Rechtes gestört worden ist, lediglich der Competenz der Gerichte unterstellt ist.

Der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 23. März 1898, Z. 4046, dem Revisionsrecurse der geklagten Gemeinde Folge gegeben und in Abänderung des Beschlusses des Recursgerichtes jenen der ersten Instanz wieder hergestellt, wobei erwogen wurde, daß es sich um den Conflict einer bestehenden Kleinbahnunternehmung im Sinne des Art. XVI des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1895, und einer neu entstandenen, ordnungsmäßig concessionirten Kleinbahnunternehmung wegen Kreuzung eines Geleises der bereits bestehenden durch die andere Bahn, also um eine Angelegenheit, welche unter die Bestimmung des § 10 lit. g der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, fällt, handelt, daß in diesem Streitfalle bereits das k. k. Eisenbahnministerium mit der Entscheidung vom 24. November 1897 jene streitige Frage zwischen den beiden Bahnen wegen Kreuzung der Geleise geregelt hat, daß gemäß § 13 der citirten Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, „Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, vom Rechtswege ausgeschlossen sind“, daß diesem nach der erstrichterliche Beschluß wiederherzustellen war. („Ger.-Ztg.“)

Die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, hat sinngemäß auch auf jene Diener Anwendung zu finden, welche bereits vor der Geltung des gedachten Gesetzes eine definitive Anstellung erlangt und ihr Amt angetreten hatten.

Anläßlich der Verpflegung des Kindes des seit 24. April 1894 als k. k. Postamtsdiener beim k. k. Postamte in J. definitiv angestellten Josef B., welcher vor Antritt seines Amtes, bezw. vor der Geltung des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, unbestritten in W. heimatberechtigt war, kam die Frage der Zuständigkeit des Josef B. zur Entscheidung. Da zwischen der Bezirkshauptmannschaft J. und dem Stadtmagistrat in J. eine Uebereinstimmung nicht zustande kam, erkannte die Statthalterei in J. mit der Entscheidung vom 29. August 1898, Z. 31.113, im Grunde des § 40 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, daß Josef B. seine Zuständigkeit in W. beibehalten habe, weil nach § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, Staatsdiener das Heimatrecht in dem Orte ihres ständigen Amtssitzes nur mit dem Antritte des Amtes erlangen und diese Gesetzesbestimmung einen Einfluß auf die Aenderung der Zuständigkeit des Josef B. nicht haben konnte, da dieser sein Amt schon am 24. April 1890, also vor Geltung des bezogenen Gesetzes, angetreten hatte und während der Geltung desselben ein neuerlicher Amtsantritt in einem anderen Orte seinerseits nicht stattfand.

Ueber Recurs der Gemeinde W. hob das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. November 1898, Z. 37.322, die Statthalterei-Entscheidung auf und erklärte den Josef B. nach J. zuständig in der Erwägung, daß die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 5. December 1896, R. G. Bl. Nr. 222, derzufolge unter anderem definitiv angestellte Staatsdiener mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde erlangen, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde, sinngemäß auch auf jene Diener Anwendung zu finden hat, welche bereits vor der Geltung des gedachten Gesetzes eine definitive Anstellung erlangt und ihr Amt angetreten hatten, indem das Gesetz eine dem entgegenstehende Einschränkung nicht enthält.*) Z.

Literatur.

Das Recht der Zahntechniker. Rechtsgutachten. Von Dr. Alois Heilinger. Wien 1898, Manz'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung. 19 S.

Einen dankenswerthen, wissenschaftlichen Beitrag zu der durch die neuere Gewerbegesetzgebung hervorgerufenen Literatur über den Umfang der einzelnen Gewerberechte bietet das vorliegende, präcise gearbeitete Rechtsgutachten des in der gewerberechtlichen Literatur bekannten Autors. Das von demselben im Interesse einer scharfen Beleuchtung und folgerichtigen Lösung des Kampfes der Zahntechniker mit den Zahnärzten im engen Rahmen von 19 Octavseiten unter Berücksichtigung der fachgewerblichen Publicistik verarbeitete Material muß als

*) Mit dieser Entscheidung hat das Ministerium des Innern die bisher festgehaltene in der Zeitschr. f. V. Nr. 14 ex 1898 mitgetheilte Rechtsanschauung, wonach die cit. Gesetzesbestimmung nur auf jene Diener Anwendung zu finden habe, welche ihr Amt in der betreffenden Gemeinde infolge Ernennung oder Versetzung während der Geltung dieses Gesetzes neu antreten, aufgegeben.

kritisch und glücklich gesichtet erklärt werden. Der Autor kommt im Laufe seiner Untersuchung dahin, daß die bisherige behördliche Auslegung der die Rechte der Zahntechniker regelnden kaiserlichen Entschließung vom 10. September 1842 nicht im Gesetze begründet erscheint; insbesondere sei es unrichtig, wenn der Verwaltungsgerichtshof die Zahntechnik als „Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse mit Ausschluß von Verrichtungen im menschlichen Munde" definirt. Nach den Ausführungen Dr. Heilinger's erscheint es als sicher, daß die Zahntechniker gesetzlich auch zum Abdrucknehmen und Einsetzen künstlicher Zähne, Abzwicken, Abfeilen und Abkneipen von Zähnen und Zahnwurzelspitzen, sowie zum Reinigen echter Zähne berechtigt sind. Der Verfasser weist ferner dem jüngsten Normativ betreffend das Zahntechnikergewerbe, nämlich dem Ministerialerlaß vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, schwere Mängel juristischer und stilistischer Art nach. Speciell beanständet er, daß § 7 dieser Verordnung die Concessionsverleihung trotz des § 141 der Gewerbeordnung nicht der politischen Behörde I. Instanz, sondern der Statthalterei zuweist. Mit Rücksicht auf die scharfe juristische Fassung dieser Monographie kann dieselbe als ein interessanter Beitrag zur Geschichte dieses modernsten Gewerbes warm zur Beachtung empfohlen werden.

Dr. Alois Kubitschek.

Personalien.

Se. Majestät haben dem k. u. k. Reichs-Finanzminister Benjamin Kállay de Nagy-Kálló das Großkreuz des St. Stephan-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalter in Böhmen Karl Grafen Coudenhove die eiserne Krone I. Classe, dann dem Statthalterei-Vicepräsidenten in Zara Alfons Pavic von Pfauenthal den Stern zum Comthurkreuze des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sections-Chef im Finanzministerium Dr. Friedrich Freih. v. Winterstein die Würde eines Geheimen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Sections-Chef im Ministerium des Innern Dr. Heinr. Roza und dem Rathe des Verwaltungs-Gerichtshofes Dr. Anton Verdin den Ritterstand, dem Oberfinanzrathe in Triest Probus Fabrici den Adelstand verliehen.

Se. Majestät haben dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Fz. Ritter Schießl v. Perstorff das Großkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Sections-Chef im Ministerium des Innern Dr. Alfred Braunhofer Edlen v. Braunhof, dann dem Sections-Chef im Finanzministerium Dr. Wilh. Freih. v. Kolbensteiner, ferner den Geheimen Rathe, Vicepräsidenten des obersten Rechnungshofes Anton Grafen Pace und dem Sections-Chef im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Anton Rezek den Orden der eisernen Krone II. Classe verliehen.

Se. Majestät haben Ah. ihrem Oberstjägermeister Leopold Freih. v. Gudenus und dem a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Rudolf Grafen v. Khevenhüller-Metsch den Orden der eisernen Krone I. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Vicepräsidenten der Statthalterei in Innsbruck Benedict R. v. Hebenstreit das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Med.-Dr. Emanuel Ritter Kusý v. Dubrav den Stern zum Comthurkreuze des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe und Finanzprocurator in Wien Dr. Josef Kok das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Präsidenten der Wiener Polizei-Direction Johann Habrda und dem Bürgermeister von Wien Dr. Karl Lueger das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Se. Majestät haben dem Hofrathe der Wiener Polizei-Direction Hans Friebeis das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, sowie den Statthaltereiräthen Cäsar Freih. v. Lattermann, Wilhelm Freih. Marx von Marxberg und Alexander Sauer Czaky von Nordendorf den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Polizeirath der Wiener Polizei-Direction Josef Sojka zum Regierungsrathe und Polizei-Director in Brünn ernannt.

Se. Majestät haben dem ersten Vice-Bürgermeister von Wien Josef Strobach und dem Oberbaurathe und Baudirector des städtischen Bauamtes in Wien Fz. Berger das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister von Czernowitz Anton Ritter Kochanowski v. Stawczan den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Archivdirector Dr. Ludwig v. Thallóczy im k. u. k. Reichs-Finanzministerium das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Sectionsrathe Dr. Ladisl. Szalay den Orden der eisernen Krone III. Classe, dem Vorstande des Rechnungs-Departements Dr. Richard Budik und dem Director der k. u. k. Reichs-Centralcasse Julius Luppi gleichfalls den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben dem Gewerbe-Oberinspector Josef Czerweny in Brünn taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und dem Gewerbe-Inspector I. Classe Dr. Alfred Beran in Troppau den Titel und Charakter eines Gewerbe-Oberinspectors verliehen.

Se. Majestät haben die Concepts-Aspiranten Fz. Freih. v. Calice, Rudolf Edlen v. Mittag-Lenkheym, Rud. Grafen Waldburg und Ludw. Grafen Badeni zu unbesoldeten Gesandtschafts-Attachés ernannt.

Se. Majestät haben den Zoll-Oberamtscontroloren Eduard Reichl und Josef Pöltl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Wiener Stadtrathe Felix Hraba das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Handelsmannes David Cohen zum k. u. k. Consularagenten in Tetuan genehmigt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Oberingenieure Fz. Hoffmann, Alois Koch und Heinr. Köchlin zu Bauräthen im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Veterinär-Concipisten Emanuel Mudroch zum Veterinär-Inspector der Statthalterei in Prag ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Concipisten der n. ö. Handels- und Gewerbekammer Dr. Otto Zwiedinek Edlen v. Südenhorst zum Ministerial-Concipisten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär Karl Zerboni zum Polizeirathe der Wiener Polizei-Direction ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Rechnungsrevidenten Karl Bukowsky v. Buchenkron zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Minister fü Cultus und Unterricht hat den Hilfsämter-Directions-Adjuncten Robert Hentschel zum Hilfsämter-Director ernannt.

Der Finanzminister hat den Oberingenieur der Dicasterial-Gebäudedirection in Wien Karl Holzer zum Baurathe ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Leop. Dichler und den Hauptsteueramts-Controlor Stefan Hoffinger zu Hauptsteuereinnehmern, ferner den Steuereinnehmer Joh. Bartolschitz und den Steueramts-Controlor Georg Wiesinger zu Hauptsteueramts-Controloren der Finanz-Landesdirection in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Josef Goldammer, Joh. Reuß und Fz. Setina zu Hauptsteuereinnehmern bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat dem Oberpostcontrolor Johann Král eine Oberpostverwaltersstelle in Wien verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Administrations-Concipisten Dr. Rudolf Moll zum Administrations-Adjuncten extra statum bei der Forst- u. Domänendirection in Salzburg ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstpraktikanten Elmo Armani zum Forstinspections-Adjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ministerial-Vicesecretär Ernst Freiherrn v. Nadherný zum Ministerial-Secretär und den Ministerial-Concipisten Ivo Nobile de Bizzarro zum Ministerial-Vicesecretär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrath Seraphin Leitner zum Oberrechnungsrathe, den Rechnungsrevidenten Oskar Weiß zum Rechnungsrathe, den Rechnungs-Official Maxim. Reisner zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Karl Sitter zum Rechnungs-Official und den Rechnungspraktikanten Roman Wieninger zum Rechnungsassistenten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstpraktikanten Wenzel Vostrý zum Forstinspections-Adjuncten ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Professor Bronisl. v. Lipiński und den Forstassistenten Adalb. Kurnik zu Forst- und Domänen-Verwaltern, ferners die Forsteleven Ignaz Szczerbowski und Stanisl. Lesikiewicz zu Forstassistenten der Forst- und Domänen-Direction in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

1 Evidenzhaltungs-Geometerstelle II. Classe mit dem Standorte in Wien oder an einem anderen Orte in Niederösterreich bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 282.)

1 Administrations-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection für Tirol und Vorarlberg bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 283.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 99 und 100 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.